



LANDESVERBAND DER OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122 984 516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz Tel.: 0664/918 9236
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



SPIELORDNUNG

Stand: März 2017

Alle vorhergehenden SpO des LV OÖ verlieren dann ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Startberechtigung	2
3. Vergabe der Landesbewerbe	3
4. Durchführung der Landesbewerbe	3
5. Herren-Bewerbe	4
6. Damen-Bewerbe	6
7. Mixed-Bewerbe	7
8. Senioren- und Seniorinnen-Bewerbe	7
9. Nachwuchs-Bewerbe	8
10. Ziel- und Weitenwettbewerb	9
11. Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter	9
12. Vereinsfragen	10
13. Ehrungen	13
14. Schiedsrichterordnung	14
15. Änderungen	18



1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle vom LV OÖ durchzuführenden Meisterschaften, Qualifikationen, Cup-Bewerbe und Turniere.

Er erstreckt sich auch auf Spieler/Innen bzw. Mannschaften die den LV OÖ in Auswahlteams, Bundes- oder IFI-Bewerben vertreten.

Soweit diese Spielordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzungen und übrigen Bestimmungen des LV OÖ, der IER und der ISpO.

1.1. FINANZIERUNG

Für die durch die Ausrichtung entstehenden Kosten (Wettbewerbsleiter, Schiedsrichter, Bahnrichter, Bahnmieter, Preise etc.) hat der Durchführende aufzukommen.

Wettbewerbsleiter, Schiedsrichter, Bahnrichter, Wertung, Helfer etc. - Taggeld € 30,--, Verpflegung € 30,--, Fahrtkostenersatz € 0,35 pro km.

Bahnmieter (Stocksport) € 8,-- pro Bahn. Mieter für Eishallen nach Vorgabe der Betreiber.

Preise: 9 - 15 Mannschaften 3 Pokale, LM Herren 30 Mannschaften 5 Pokale. Bei Einzelbewerben bis 30 Starter 3 Pokale, ab 31 Starter 4 Pokale. (Ausnahme Schüler/Jugend U14)

Startgelder:

Mannschaftsspiel: Eisstocksport € 50,--, Stocksport € 40,-- pro Mannschaft; JuniorInnen, Jugend U19 und U16 € 25,--, Schüler/Jugend U14 kein Startgeld.

Weiten- und Zielbewerbe: € 20,-- pro Starter, JuniorInnen, Jugend U19 und U16 € 10,--, Schüler/Jugend U14 kein Startgeld.

2-Tagesmeisterschaften: Eisstocksport € 85,--, Stocksport € 65,--.

Zielwettbewerb: wenn die SM / ÖM in OÖ ausgetragen werden, entfällt das Startgeld und Fahrtgeld.

1.2. TERMINE

Termine für die LV OÖ Bewerbe werden vom Landesfachwart erstellt und vom Vorstand beschlossen.

Alle Bewerbe werden nach dem aktuellen Aufstiegsmodus abgewickelt.

Der durchführende Bezirk reserviert für die Meisterschaften (Eis- und Stocksport) bis einschließlich Region die Spielanlagen beim Betreiber. Ab Oberliga reserviert die Spielanlagen der LV OÖ.

Bezirksobmännertagung: 2. Wochenende September (inkl. Freitag) und nach Bedarf.

Bezirksschiedsrichterobmänner - Versammlung: 3. Oktober Wochenende (inkl. Freitag).

Vereinsobmännertagung: bis spätestens 14 Tage nach der BO-Tagung und nach Bedarf.

Früheste Beginnzeiten der Wettbewerbe: Eisstocksport 6:00 Uhr, Stocksport 8:00 Uhr,

Zielbewerb: 7:30 Uhr. Tatsächlicher Beginn der Bewerbe siehe Ausschreibung.

1.3. AUSSCHREIBUNGEN

Die Ausschreibungen der Bezirksbewerbe werden von den durchführenden Bezirksobmännern erstellt und verteilt, alle übrigen werden vom LV OÖ auf der Homepage zum Downloaden bereitgestellt.

2. STARTBERECHTIGUNG

2.1. Startberechtigt sind Spieler und Spielerinnen mit gültigem Spielerpass des LV OÖ.

Bei Meisterschaften und Turnieren sind nur Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereines zusammensetzen, startberechtigt.

Ausnahme: Regelungen für Nachwuchsbewerbe, Damenspielgemeinschaften, Auswahlmannschaften, Cup Regelungen (Auswahlmannschaften brauchen eine Genehmigung des LV).

Bei besonderen Anlässen sind bei Turnieren auch Funktionärsmannschaften des LV startberechtigt.

Die vom LV OÖ erlaubten Damenspielgemeinschaften haben bei BÖE Bewerben kein Startrecht.

Bei Herrenturnieren sind auch Damenmannschaften startberechtigt.

- 2.2.** Ein Spieler darf in einer Saison in einer Spielklasse (Eis- und Stocksport getrennt) nur einmal bei einem Bewerb des LV starten.

Es sei denn, er hat sich durch Aufstieg für einen höheren Bewerb derselben Spielklasse qualifiziert. Muss nicht die nächsthöhere Spielklasse sein.

2.3. UMMELDEFRISTEN

Ein Vereinswechsel kann nur in der Zeit vom 1. März bis 5. April und vom 1. bis 30. September eines jeden Jahres erfolgen.

Ummeldungen außerhalb der festgelegten Ummeldezeit sind nur möglich, wenn der Hauptwohnsitz mindestens 20 Kilometer verlegt wird und zwischenzeitlich keine Ummeldezeit (wie oben angeführt) gegeben war.

An-, Ab- und Ummeldungen sind mit dem Formular des LV zu beantragen, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind. Die Übermittlung kann per Mail oder postalisch erfolgen.

Es muss bei Ab- und Ummeldungen klar hervorgehen, dass der Spieler beim alten Verein abgemeldet ist (Unterschrift und Stempel). Der Spielerpass ist generell an das Sekretariat des LV OÖ zu übermitteln.

- 2.4.** Spieler können, wenn sie die Bedingungen erfüllen, in einer Saison auch in verschiedenen Spielklassen starten.

- 2.5.** Die startberechtigten Mannschaften bzw. Einzelspieler (Eis- und Stockbewerbe) werden in den Starterlisten nach Abschluss aller Bewerbe einer Saison vom Landesfachwart festgelegt und auf der Homepage verlautbart.

- 2.6.** Abmeldung einer Mannschaft bei einem BÖE-Bewerb

Rückreihung: meldet sich ein Verein/Mannschaft beim BÖE ab, wird dieser Verein/Mannschaft in den zuständigen LV rückgereiht.

Meldet sich dieser Verein rechtzeitig (Termin 1.3. Stocksport, 1.9. Eisstocksport) beim BÖE ab, erfolgt die Rückreihung in den LV OÖ in die Spielklasse Landesmeisterschaft.

Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird der Verein in die Bezirksklasse des LV OÖ eingegliedert.

Abmeldungen von Mannschaften vom Meisterschaftsbetrieb des LV OÖ (Verein ist nicht mehr aktiv etc.), sind im Stocksport spätestens bis 1.3. und im Eisstocksport bis 1.9. bzw. vor der jeweiligen BO Tagung vorzunehmen.

Diese Mannschaften werden ausnahmslos in die Bezirke rückversetzt, nach oben wird mit den Stehern der nächst niedrigeren Spielklasse aufgefüllt.

Verzichtet eine Mannschaft oder ein Einzelspieler auf den Aufstieg, so steigt der Nächstplatzierte auf und der Verzichter verbleibt in dieser Spielklasse.

- 2.7.** Das Startrecht im Mannschaftsspiel bezieht sich immer auf den Verein, im Ziel- und Weitenwettbewerb immer auf den Einzelspieler.

- 2.8.** Bei Auswahlmannschaften entscheidet der zuständige Fachwart über die Zusammenstellung der Spieler zur Nominierung.

Die vom LV organisierten Trainingslehrgänge sind zu besuchen.

3. VERGABE DER LANDESBEWERBE

- 3.1.** Über Antrag eines Bezirkes können Landesbewerbe an Bezirke oder Vereine als Veranstalter vergeben werden. Bundesbewerbe werden durch den Vorstand des LV-OÖ vergeben. Die Organisation obliegt immer dem LV OÖ.

- 3.2.** Die Eisstocksportbewerbe sind ab Oberliga verpflichtend auf Kunsteis auszutragen.

- 3.3.** Die Landesmeisterschaft im Weitenwettbewerb im Eisstocksport soll auf Natureis ausgetragen werden.

Aus Witterungsgründen kann dieser Bewerb auch auf Asphalt oder anderen genehmigten Sportböden ausgetragen werden.

Fachwart und Wettbewerbsleiter entscheiden über die Bespielbarkeit.

4. DURCHFÜHRUNG DER LANDESBEWERBE

- 4.1.** Jede Spielklasse im Ziel-, Schnell- und Weitenwettbewerb ist an einem Tag abzuwickeln. Terminliche Ausnahmen für TeilnehmerInnen, die eine Einberufung zu einem IFI, BÖE Be-

werb oder Lehrgang haben, können vom Vorstand des LV OÖ beschlossen und genehmigt werden. Sie sind jedoch am selben Austragungsort vor der Meisterschaft durchzuführen.

Die Einspielzeit im Zielwettbewerb ist mit 8 Minuten begrenzt (Ausnahme: U14 10 Minuten).

- 4.2.** Die Weitenwettbewerbe sollen am selben Tag für Jugend, Junioren und Herren ausgetragen werden. Bei Unterbrechungen ist nach spätestens 2 Stunden eine Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch des Bewerbes zu treffen.

Bei Verlegung auf einen anderen Termin ist der Bewerb neu zu beginnen.

- 4.3.** Durchführung und Veranstaltungsort von Meisterschaften sowie anderen Bewerben können vom Vorstand des LV OÖ jederzeit eine Änderung erfahren.

Im Bedarfsfalle können Veranstaltungen auch im Zeitraum Montag bis Freitag durchgeführt werden.

- 4.4.** Vorgehensweise bei Sportgerätekontrollen LM Herren und LM Damen (Eis- u. Stocksport)
Empfehlenswert für alle Teilnehmer wäre eine Materialvorprüfung bei einem Schiedsrichter ihres Bezirkes vornehmen zu lassen.

Es ist ein zusätzlicher Schiedsrichter nominiert der vor, während und nach dem Bewerb ständig Materialkontrollen durchführt.

- 4.5.** Startkarte: jeder Verein ist verpflichtet, eine gültige ausgefüllte Startkarte bei der Bewerbungsanmeldung mit den Spielerpässen abzugeben.

- 4.6.** Sommerlaufsohle Nr. 16, 39-41 Shore D, blaulila: bei Herrenbewerben generell erlaubt für Meisterschaften des LV OÖ, bei Herrenturnieren ist sie erlaubt, wenn die Ausschreibung **keinen** Hinweis auf ein **Verbot** enthält.

- 4.7.** Bei allen Bewerben besteht auf dem Spielfeld (Regel 101 IER) Rauch- und Alkoholverbot. Unter das Gesetz zum Schutz der Nichtraucher fallen auch die sogenannten E-Zigaretten gemäß Tabakgesetz.

Mobiltelefone sind lautlos zu schalten.

Bei Verstoß wird die IER Regel 364 angewendet.

5. HERREN-BEWERBE

5.1. HERREN LANDESMEISTERSCHAFT – Eis- und Stocksport (analog BÖE Bundesliga):

Grunddurchgang (1. Tag)

30 Mannschaften in 2 Gruppen (rot und blau) zu je 15 Mannschaften; BL Absteiger, 3 Aufsteiger aus jeder OL, restliche Startplätze Steher aus der LM

Reihung: BL Absteiger lt. Platzierung in der BL, Steher lt. Platzierung in der LM, Sieger der OL N, M/O, S/W, Rang 2 der OL N, M/O, S/W, Rang 3 der OL N, M/O, S/W.

Aufteilung:

Gruppe **ROT:** 1., 3., 5. usw. lt. obiger Reihung.

Gruppe **BLAU:** 2., 4., 6. usw. lt. obiger Reihung.

2 Aufsteiger in die BL.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede in der Gruppe.

Endrunde (2. Tag)

Die Ränge 1 – 7 der Gruppe rot und 1 – 7 der Gruppe blau sowie der „besser platzierte“ 8. im Grunddurchgang spielen in der Endrunde im „Auf - Ab“ – System 6 Durchgänge und ein Platzierungsspiel für die Ermittlung des Landesmeisters und Aufsteiger in die nächst höhere Spielklasse. Alle weiteren Ränge werden auch im 7. Durchgang (Platzierungsspiel) ermittelt.

Bei völlig gleichem Ergebnis im Grunddurchgang wird analog IER Regel 395 Hinweis b) verfahren.

Aufsteiger: Stocksport: Rang 1 und 2 in die Bundesliga ab Saison 2015/2016

Eisstocksport: Rang 1 und 2 in die Bundesliga ab Saison 2016 /2017.

Alle Startnummern ergeben sich aus den Ergebnissen in den beiden Gruppen und werden bis zuletzt beibehalten.

Startnummer 1 hat der Gruppenerste mit besserem Ergebnis, Startnummer 2 der weitere Gruppenerste, Startnummer 3 hat der bessere Gruppenzweite usw. bis Startnummer 15.

Für das „bessere Ergebnis“ unter den Gleichplatzierten in den beiden Gruppen werden die erreichten Spielpunkte, der Quotient, die Differenz und das Los (in dieser Reihenfolge) herangezogen.

Wird eine Mannschaft im Grunddurchgang nicht gewertet, so erhalten alle übrigen in dieser Gruppe einen Spielpunkt für die Startnummernfestlegung in der Endrunde.

Es beginnen in der Endrunde auf

Bahn 1: StNr 1: StNr 2
Bahn 3: StNr 5: StNr 6
Bahn 5: StNr 9: StNr 10
Bahn 7: StNr 13: StNr 14

Bahn 2: StNr 3: StNr 4
Bahn 4: StNr 7: StNr 8
Bahn 6: StNr 11: StNr 12

Im 1. Durchgang setzt die Startnummer 15 aus. In den folgenden Durchgängen setzt jeweils der Verlierer auf Bahn 7 aus und steigt im nächsten Durchgang auf Bahn 7 wieder ein.

Die Ränge 9 – 15 der Gruppe rot und die Ränge 9 – 15 der Gruppe blau sowie der „schlechter platzierte“ 8. des Grunddurchganges spielen in einer weiteren Endrunde im „Auf - Ab“ – System 6 Durchgänge und ein Platzierungsspiel zur Ermittlung des jeweiligen Ranges. Der „schlechter platzierte“ 8. des Grunddurchganges erhält die Startnummer 1. Die weiteren Startnummern (2 – 15) werden analog der vorherigen Beschreibung vergeben.

Die Ränge 1 – 15 dieser Endrunde werden in den Rängen 16 – 30 der Landesmeisterschaft gereiht.

Eis- und Stocksport: variabler Abstieg, mindestens 7 Mannschaften in die Oberligen.

Nach jedem der 6 Durchgänge bleibt der Sieger der Bahn 1 auf dieser, jeder weitere Sieger geht auf eine Bahn mit niedrigerer Nummer, jeder Verlierer auf eine Bahn mit höherer Nummer. Der Verlierer auf Bahn 7 setzt aus und steigt im nächsten Durchgang wieder ein.

In allen Durchgängen wird 1 Spiel ausgetragen und bei einem Unentschieden wird jener Mannschaft der Sieg zugesprochen, die im Grunddurchgang die bessere Platzierung hatte. Diese entspricht jetzt der Startnummer.

Das **Anspiel** hat jeweils die Mannschaft mit der niedrigeren Startnummer.

Kommt es zu **Spielpunktanzügen** vor oder zwischen den Spielen, so werden diese im darauffolgenden Spiel wirksam. Die straffällige Mannschaft hat das nächste Spiel verloren.

Disqualifikation bei Platzierungsspielen: die Mannschaft ohne Gegner steigt als Sieger weiter.

5.2. HERREN OBERLIGEN Nord, Mitte/Ost und Süd/West – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften pro Oberliga; LM Absteiger, 2 Aufsteiger aus jeder Region, restliche Startplätze Steher.

Reihung: LM Absteiger lt. Platzierung in der LM, Steher lt. Platzierung in der OL, Aufsteiger aus den Regionen:

OL Nord: Sieger Region 1, 2, 3, Rang 2 Region 1, 2, 3

OL Mitte/Ost: Sieger Region 4, 5, 6, Rang 2 Region 4, 5, 6

OL Süd/West: Sieger Region 7, 8, 9, Rang 2 Region 7, 8, 9

3 Aufsteiger jeder OL in die LM.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

5.3. HERREN REGIONEN 1 - 9 - Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften pro Region; OL Absteiger, Aufsteiger aus den Bezirken lt. Aufstiegsmodus, restliche Startplätze Steher. Die Anzahl der Aufsteiger aus den Bezirken wird durch die Bezirksobmänner der zur Region gehörenden Bezirke festgelegt. Eine Änderung ist wegen der Erstellung der Starterliste unbedingt an den Landesfachwart zu melden!

Reihung: OL Absteiger lt. Platzierung in der OL, Steher lt. Platzierung in der Region, Aufsteiger aus den Bezirken – Reihung der Aufsteiger durch die Bezirksobmänner.

2 Aufsteiger jeder Region in die entsprechende Oberliga.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

5.4. HERREN BEZIRKE 1, 3 – 22 – Eis- und Stocksport: Modus obliegt dem Bezirksobmann.

5.5. HERREN CUP – Stocksport: (neuer Name, Beginn 2017, Modus wird noch geregelt).

22 Mannschaften, Pro Bezirk 1 Starter plus U23 Auswahl.

Gruppen und Startnummern werden vor dem Bewerb ausgelost.

Modus: 2 Gruppen zu je 11 Mannschaften, 1 Platzierungsspiel, Halbfinale und Finale.

Vorrunde: In beiden Gruppen spielt jede Mannschaft gegen jede.

Für die Platzierung entscheiden die erreichten Spielpunkte, der Quotient, die Differenz und bei abermaliger Gleichheit das Los.

Halbfinale: statt dem Platzierungsspiel auf Bahn 1 und 2 wird ein Halbfinale durchgeführt (1 x 6 Kehren).

Bahn 1: Rang 1 Gruppe Rot : Rang 2 Gruppe Blau

Bahn 2: Rang 2 Gruppe Rot : Rang 1 Gruppe Blau

Finale: die Sieger der Halbfinale spielen um Rang 1 und 2 (1 x 6 Kehren),
die Verlierer der Halbfinale spielen um Rang 3 und 4 (1 x 6 Kehren).

Platzierungsspiele: 3. Gruppe Rot : 3. Gruppe Blau um Rang 5 und 6

4. Gruppe Rot : 4. Gruppe Blau um Rang 7 und 8

5. Gruppe Rot : 5. Gruppe Blau um Rang 9 und 10

Die weitere Reihung ergibt sich aus der Platzierung in der Gruppe.

6. DAMEN-BEWERBE

6.1. DAMEN LANDESMEISTERSCHAFT – Eis- und Stocksport:

13 Mannschaften; BL Absteiger, 2 Aufsteiger aus jeder Oberliga, restliche Startplätze Steher aus der LM.

Reihung: BL Absteiger lt. Platzierung in der BL, Steher lt. Platzierung in der LM, Sieger der OL N, OL Mitte/Ost/Süd/West, Rang 2 der OL N, OL Mitte/Ost/Süd/West.

Eisstocksport: 1 Aufsteiger in die BL, Stocksport: 1 Aufsteiger in die BL West.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.2. DAMEN OBERLIGA Nord, Mitte/Ost/Süd/West

Eisstocksport: 13 Mannschaften pro OL, Stocksport: 11 Mannschaften pro OL;

LM Absteiger, 2 Aufsteiger aus jeder Region, restliche Startplätze Steher.

Reihung: LM Absteiger lt. Platzierung in der LM, Steher lt. Platzierung in der OL, Aufsteiger aus den Regionen:

OL Nord: Sieger Region N1, N2, Rang 2 Region N1, N2

OL Mitte/Ost/Süd/West: Sieger Region M/O/S/W, Rang 2 Region M/O/S/W.

2 Aufsteiger jeder OL in die LM.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.3. DAMEN REGION Nord 1, Nord 2, Mitte/Ost/Süd, West - Stocksport:

11 Mannschaften pro Region; OL Absteiger, Aufsteiger aus den Bezirken lt. Aufstiegsmodus, restliche Startplätze Steher. Die Anzahl der Aufsteiger aus den Bezirken wird durch die Bezirksobmänner der zur Region gehörenden Bezirke festgelegt. Eine Änderung ist wegen der Erstellung der Starterliste unbedingt an den Landesfachwart zu melden!

Reihung: OL Absteiger lt. Platzierung in der OL, Steher lt. Platzierung in der Region, Aufsteiger aus den Bezirken – Reihung der Aufsteiger durch die Bezirksobmänner.

2 Aufsteiger jeder Region in die entsprechende Oberliga.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

6.4. Damen Region Nord und Region Mitte/Ost/Süd/West – Eisstocksport:

In beiden Regionen kann der Wettbewerbsleiter je nach Notwendigkeit bis zu 18 Starter zulassen, ab 12 Mannschaften ist jedoch eine Gruppenwertung mit anschließenden Bahnenspielen zur Ermittlung der Aufsteiger notwendig. Die maximale Gruppengröße liegt jedoch bei 9 Mannschaften mit max. 10 Spielen, inkl. Bahnen- und Platzierungsspiel.

Die BO müssen die Winter-Steher für die Regionen fristgerecht (4 Wochen vor Meisterschaftsbeginn) beim WBL schriftlich bestätigen bzw. abmelden, damit die Bahnen fristgerecht reserviert werden können.

Bei mehr als 18 Startern in den beiden Regionen müssen die betroffenen Bezirke in Abstimmung mit den BO´s eine Ausscheidung veranstalten, bei denen jeder Bezirk einen Aufsteiger zur Verfügung hat.

6.5 DAMEN BEZIRKE 1, 3-22 – Eis- und Stocksport: Modus obliegt dem Bezirksobmann.

6.6 DAMEN CUP – Stocksport: (neuer Name, Beginn 2017, Modus wird noch geregelt).

Bis zu 15 Mannschaften – jede gegen jede.

Startnummern werden vor dem Bewerb ausgelost.

Bei Nennung von weniger als 11 Mannschaften entfällt der Bewerb.

7. MIXED-BEWERBE

7.1. MIXED LANDESMEISTERSCHAFT – Eis- und Stocksport

13 Mannschaften; ÖM Absteiger, 2 Aufsteiger aus jeder Oberliga, restliche Startplätze Steher aus der LM.

Reihung: ÖM Absteiger lt. Platzierung in der ÖM, Steher lt. Platzierung in der LM, Sieger der OL Nord, OL Mitte/Ost, OL Süd/West, Rang 2 der OL Nord, OL Mitte/Ost, OL Süd/West.

1 Aufsteiger in die ÖM.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

7.2. MIXED OBERLIGEN Nord, Mitte/Ost, Süd/West – Eis- und Stocksport

11 Mannschaften; LM Absteiger, 2 Aufsteiger aus jeder Region, restliche Startplätze Steher.

Reihung: LM Absteiger lt. Platzierung in der LM, Steher lt. Platzierung in der OL, Aufsteiger aus den Regionen:

OL Nord: Sieger Region N1, N2, Rang 2 Region N1, N2

OL Mitte/Ost: Sieger Region M/O, Rang 2 Region M/O

OL Süd/West: Sieger Region S/W, Rang 2 Region S/W.

2 Aufsteiger jeder OL in die LM.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

7.3. MIXED REGIONEN Nord 1, Nord 2, Mitte, Ost, Süd, West – Eis- und Stocksport

11 Mannschaften pro Region; OL Absteiger, Aufsteiger aus den Bezirken lt. Aufstiegsmodus, restliche Startplätze Steher. Die Anzahl der Aufsteiger aus den Bezirken wird durch die Bezirksobmänner der zur Region gehörenden Bezirke festgelegt. Eine Änderung ist wegen der Erstellung der Starterliste unbedingt an den Landesfachwart zu melden!

Reihung: OL Absteiger lt. Platzierung in der OL, Steher lt. Platzierung in der Region, Aufsteiger aus den Bezirken – Reihung der Aufsteiger durch die Bezirksobmänner.

2 Aufsteiger jeder Region in die entsprechende Oberliga.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

7.4. MIXED BEZIRKE 1, 3-22 – Eis- und Stocksport: Modus obliegt dem Bezirksobmann.

8. SENIOREN- UND SENIORINNEN-BEWERBE

8.1. SENIOREN Ü50 LANDESMEISTERSCHAFT – Eis- und Stocksport:

13 Mannschaften; ÖM Absteiger, 2 Aufsteiger aus jeder Oberliga, restliche Startplätze Steher aus der LM.

Reihung: ÖM Absteiger lt. Platzierung in der ÖM, Steher lt. Platzierung in der LM, Sieger der OL Nord, OL Mitte/Ost, OL Süd/West, Rang 2 der OL Nord, OL Mitte/Ost, OL Süd/West.

1 Aufsteiger in die ÖM.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

8.2. SENIOREN Ü50 OBERLIGEN Nord, Mitte/Ost, Süd/West – Eis- und Stocksport:

11 Mannschaften; LM Absteiger, 2 Aufsteiger aus jeder Region, restliche Startplätze Steher.

Reihung: LM Absteiger lt. Platzierung in der LM, Steher lt. Platzierung in der OL, Aufsteiger aus den Regionen:

OL Nord: Sieger Region N1, N2, Rang 2 Region N1, N2

OL Mitte/Ost: Sieger Region M/O, Rang 2 Region M/O

OL Süd/West: Sieger Region S/W, Rang 2 Region S/W.

2 Aufsteiger jeder OL in die LM.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

8.3. SENIOREN Ü50 REGIONEN Nord 1, Nord 2, Mitte, Ost, Süd, West – Eis- und Stocksport:

11 Mannschaften pro Region; OL Absteiger, Aufsteiger aus den Bezirken lt. Aufstiegsmodus, restliche Startplätze Steher. Die Anzahl der Aufsteiger aus den Bezirken wird durch die Bezirksobmänner der zur Region gehörenden Bezirke festgelegt. Eine Änderung ist wegen der Erstellung der Starterliste unbedingt an den Landesfachwart zu melden!

Reihung: OL Absteiger lt. Platzierung in der OL, Steher lt. Platzierung in der Region, Aufsteiger aus den Bezirken – Reihung der Aufsteiger durch die Bezirksobmänner.

2 Aufsteiger jeder Region in die entsprechende Oberliga.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

8.4. SENIOREN Ü50 BEZIRKE 1, 3-22 – Eis- und Stocksport: Modus obliegt dem Bezirksobmann.

8.5. SENIORINNEN Ü50 LANDESMEISTERSCHAFT – Eis- u. Stocksport (50 Jahre und älter)

(LM Eis- und Stocksport wird derzeit nicht ausgetragen)

Maximal 9 Mannschaften; 1 Steher = Titelverteidiger.

Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede.

Gespielt wird mit:

a) Eisstocksport: gelber Laufsohle (Nr. 25, 42-46 Shore A) und schneller

b) Stocksport: ultramarinblauer Laufsohle (Nr. 15.3, 50-52 Shore D) und schneller.

Bei Nichtbefolgung Disqualifikation.

Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften sowie Spielgemeinschaften.

8.6. SENIOREN Ü60 LANDESMEISTERSCHAFT – Eis- und Stocksport: (60 Jahre und älter)

(Eisstocksport: LM wird derzeit nicht ausgetragen)

22 Mannschaften, pro Bezirk 1 Starter plus Titelverteidiger.

Modus: 2 Gruppen zu je 11 Mannschaften, jede Mannschaft spielt gegen jede der jeweiligen Gruppe.

Gruppe rot = Ungerade Bezirke

Startnummer 1 Bezirk 1; Startnummer 2 Bezirk 3

Startnummer 3 Bezirk 5 usw. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21

Gruppe blau = Titelverteidiger und gerade Bezirke

Startnummer 1 Titelverteidiger

Startnummer 2 Bezirk 4

Startnummer 3 Bezirk 6 usw. 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22

1 Platzierungsspiel Gruppensieger um Platz 1 + 2

1 Platzierungsspiel Gruppenzweiten um Platz 3 + 4

1 Platzierungsspiel Gruppendritten um Platz 5 + 6

jeweils 1x6 Kehren

Die weitere Reihung erfolgt nach dem erzielten Gruppenrang (bester Gruppenvierter Rang 7 usw.).

Wird eine Mannschaft im Grunddurchgang nicht gewertet, so erhalten alle übrigen in dieser Gruppe einen Spielpunkt für die Rangfestlegung in der Endtabelle.

Gespielt wird mit:

a) Eisstocksport: gelber Laufsohle (Nr. 25, 42-46 Shore A) und schneller.

b) Stocksport: ultramarinblauer Laufsohle (Nr. 15.3, 50-52 Shore D) und schneller.

Bei Nichtbefolgung Disqualifikation.

Spielberechtigt sind nur Vereinsmannschaften.

9. NACHWUCHS-BEWERBE

9.1. SCHÜLER/JUGEND U14 LANDESMEISTERSCHAFT – Eis- und Stocksport:

9 Mannschaften - keine Verbleiber.

Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften.

Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.

Bei allen Schülermeisterschaften ist sowohl im Mannschafts- als auch im Einzelbewerb die Verwendung folgender Laufsohlen verboten (analog der BÖE- Spielordnung):

Eisstocksport: Nr. 26, 32-43 Shore A und Nr. 25, 42-52 Shore A.

Stocksport: Nr. 15, 43-52 Shore D.

9.2. JUGEND U16 UND JUGEND U19 LANDESMEISTERSCHAFT – Eis- und Stocksport:

11 Mannschaften - keine Verbleiber.

Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften.

Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.

Gespielt darf nur mit dem Stockkörper "L" oder "P" werden.

9.3. JUNIOREN U23 LANDESMEISTERSCHAFT - Eis- und Stocksport:

11 Mannschaften - keine Verbleiber.

Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften.

Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.

10. ZIEL- UND WEITENWETTBEWERB

10.1. ZIEL LANDESMEISTERSCHAFT - Eis- und Stocksport:

Startberechtigt:

Herren, Senioren Ü50, Damen, Seniorinnen: Steher in der SM/ÖM, Absteiger aus der SM/ÖM, 10 Steher der letzten Landesmeisterschaft, je 2 Aufsteiger aus den Bezirken. Nicht genutzte Aufstiegsplätze können durch den zuständigen Fachwart an andere Bezirke vergeben werden.

Schüler/Jugend U14, Jugend und JuniorInnen - keine Beschränkung der Teilnehmer.

Abmeldung nach Ende der Meldefrist verpflichtet in jedem Fall zur Zahlung des Startgeldes. Ein Bußgeld ist nach § 416 der ISpO fällig.

Die Regelung für Stock und Laufsohlen bei Seniorinnen, Jugend U19, Jugend U16 und Schüler/Jugend U14 analog den Mannschaftsbewerben.

Jeder Spieler hat einen Rückspieler mitzubringen, sonst keine Startmöglichkeit. Ein Spieler darf zurückschießen, auch wenn er selbst erst später am Bewerb teilnimmt.

Die vom LV organisierten Trainingslehrgänge sind zu besuchen. Die dabei gezeigten Leistungen entscheiden über die Entsendung zu höheren Bewerben.

Die Teilnahme an der SM bzw. ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

10.2. WEIT LANDESMEISTERSCHAFT - Eis- und Stocksport

Herren, Junioren, Jugend U19 und Jugend U16 - Teilnehmerzahl unbeschränkt.

Getrennte Wertung der Spielklassen.

Die Durchführung erfolgt nach den Richtlinien des BÖE.

Die Teilnahme an der SM, BL bzw. ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

11. WETTBEWERBSLEITER UND SCHIEDSRICHTER

11.1. Die Wettbewerbsleiter für Region- und Bezirksmeisterschaften oder Qualifikationsbewerbe werden vom durchführenden Bezirk nominiert.

Alle übrigen Bewerbe besetzt der Landesfachwart oder dessen Stellvertreter.

Der nominierte Wettbewerbsleiter hat für das erforderliche Personal, das er zur Abwicklung braucht, zu sorgen.

- 11.2.** Die Schiedsrichter für Region- und Bezirksmeisterschaften oder Qualifikationsbewerbe sind von den Bezirksschiedsrichterobmännern zu besetzen.
Alle übrigen Bewerbe besetzt der Landesschiedsrichterobmann oder dessen Stellvertreter.
- 11.3.** Bei allen Bewerben ist während des gesamten Bewerbes eine offene Wertung zu führen.
- 11.4.** Von allen Meisterschaften ist eine Ergebnisliste mit korrekter Punkteanzahl (mit ausgeschiedenen bzw. nicht angetretenen Mannschaften), den Bezirken ab Region aufwärts und den Vor- und Zunamen aller Teilnehmer zu erstellen und am schnellsten Wege dem Landesverband und dem Webmaster (webmaster@ooe-stocksport.at) zu übermitteln.
- 11.5.** Bei Turnieren sind die Ergebnisliste (inkl. aller Spielernamen) und der Spielbericht innerhalb von 3 Werktagen an den Bezirksschiedsrichterobmann zu übermitteln.

12. VEREINSFRAGEN

12.1. GRÜNDUNG EINES VEREINES

Bei Vereinsgründung ist an den Landesverband ein Gesuch um Aufnahme in den Landesverband zu stellen.

Dem Gesuch ist der Vereinsausschuss mit dem künftigen Sektionsleiter sowie die Vereinsstatuten beizulegen.

Anstelle der Vereinsstatuten kann auch die Zahl, unter der der Verein bei der Vereinsbehörde gemeldet ist, bekannt gegeben werden.

Sollte dem Gesuch stattgegeben werden, erhalten Sie vom Landesverband einen Erlagschein über die einmalige Anmeldegebühr und den Verbandsbeitrag für das laufende Jahr.

Nach Einzahlung dieses Betrages sind Sie Mitglied des Verbandes und erhalten Ihre angeforderten Spielerpässe, Spielordnung und Regelbuch, womit Sie bei Turnieren und Meisterschaften startberechtigt sind.

12.2. AUFLÖSUNG EINES VEREINES

Bei Vereinsauflösung ist dies dem Landesverband schriftlich zu melden.

Alle Spielerpässe sind gesammelt an den Verband zu senden.

Nach vollzogener Vereinsauflösung sind alle Spieler frei und können jederzeit einem neuen Verein beitreten.

Sämtliche Startplätze von Mannschaften aufgelöster Vereine werden durch Steher bzw. Aufsteiger ersetzt.

Einzelspieler verlieren ihre Startplätze nicht, wenn sie zu einem anderen Verein wechseln.

12.3. RUHENDSTELLUNG EINES VEREINES

Meldet sich ein Verein über einen gewissen Zeitraum von allen Wettbewerben ab, so besteht für alle Aktiven die Möglichkeit, jederzeit den Verein zu wechseln.

Der Verbandsbeitrag ruht, stattdessen ist jährlich vom Verein eine Verwaltungsgebühr von € 47,50 (Beschluss der Hauptvers. 5.9.2015) an den LV OÖ und die BÖE-Abgabe für ruhend gemeldete Vereine: ½ Tarif der Aktiven, d.h. € 25,-- zu entrichten.

Vorstandsbeschluss vom 26.11.2012, Protokoll liegt vor. (Gesamt dzt: € 72,50).

Bei Nichteinzahlung erlischt die Mitgliedschaft.

Das Startrecht (Starterliste) in der laufenden Meisterschaft geht verloren, der Verein steigt in die nächste Spielklasse ab.

12.4. GRÜNDUNG VON SPIELGEMEINSCHAFTEN

Eine Spielgemeinschaft (SpG) kann nur mit ordentlichen Mitgliedern (Vereinen) des LV OÖ gebildet werden.

SpG sind dem Landesverband durch Unterzeichnung der beteiligten Vereine mitzuteilen und vom Landesverband zu genehmigen.

Eine genaue Bekanntgabe der neuen Konstitution ist erforderlich (Auflösung bestehender Vereine, Name der Spielgemeinschaft, Ausschuss der Spielgemeinschaft, Statutenänderungen, etc.). Die Spielgemeinschaft übernimmt alle Startplätze der zusammengeschlossenen Vereine bei Meisterschaften des LV OÖ.

Alle Spielerpässe sind an den Verband zur Eintragung des neuen Vereins einzusenden.

In jedem Fall ist vor der Gründung einer Spielgemeinschaft mit dem Landesverband Rücksprache zu halten.

Bei Damenbewerben sind auch Spielgemeinschaften aus 2 Vereinen zulässig.

Die Spielerinnen sind jedoch in den Mixed Bewerben nur für ihren Stammverein spielberechtigt.

Der Antrag auf die Spielgemeinschaft ist analog der Übertrittszeit (1. März bis 5. April und 1. bis 30. September) zu stellen und muss von beiden Vereinen unterzeichnet werden.

Der erstgenannte Verein der SpG behält das Startrecht bei Auflösung der Spielgemeinschaft.

Die Eintragung der SpG in die Spielerpässe ist kostenpflichtig.

12.5. AUFLÖSUNG VON SPIELGEMEINSCHAFTEN

Bei einer Auflösung ist dies ebenfalls dem Landesverband zu melden.

Eine genaue Bekanntgabe der neuen Konstitution ist erforderlich.

Die Startplätze werden durch den Fachwart analog der Starterlisten vor dem Zusammenschluss aufgeteilt. Einsprüche dagegen sind nicht möglich.

Alle Spielerpässe sind zur Eintragung des neuen Vereins an den Verband einzusenden.

Die einmalige Anmeldegebühr für aus Spielgemeinschaften herausgelöste Vereine, ist von der Spielgemeinschaft zu bestreiten.

Der Verein, der vor dem Zusammenschluss dieselbe Verbandsnummer innehatte, braucht nur die Namensänderung vorzunehmen und keine Anmeldegebühr entrichten.

Nach Einzahlung dieser Anmeldegebühr ist die Spielgemeinschaft aufgelöst.

Ein Wechsel eines Spielers aus der Spielgemeinschaft zu einem neuen Verein, ist nur innerhalb der Ummeldezeit möglich.

Jeder Spieler kann entscheiden, welchem Verein er künftig angehören will.

12.6. MITGLIEDER DES LANDESVERBANDES

Als Mitglieder des LV OÖ werden alle gemeldeten Vereine gewertet.

Anfragen (Schreiben etc.) an den LV OÖ von Mitgliedern sind ausschließlich über den Vereinsobmann (bzw. Sektionsleiter) zu richten.

Ebenso ist jeglicher Schriftverkehr vom LV an den Verein zu richten.

Ausnahme: Vorladungen zu Anhörungen oder Sportgerichtsverhandlungen werden an den Verein und auch direkt an die beteiligten Parteien schriftlich erfolgen.

Vereine, die sich für Bundesbewerbe (SM, BL oder ÖM) qualifiziert haben oder dort als Steher geführt werden, haben ihre Anfragen (Schreiben etc.) an den BÖE ausschließlich über den LV zu richten.

Dies gilt sowohl für sportliche als auch für finanzielle Belange.

12.7. VERPFLICHTUNGEN DER VEREINE UND MITGLIEDER

Vereine, die den festgelegten Jahresbeitrag bis 31. Jänner der laufenden Saison nicht zur Einzahlung gebracht haben oder offene Forderungen des LV an diese oder deren Mitglieder ignorieren, werden nach einmaliger Mahnung, nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, sofort vom Meisterschafts- und Turnierbetrieb ausgeschlossen.

Ein Ausschluss aus dem Verband ist in die Wege zu leiten. Nach Ausschluss sind alle Spielerpässe unverzüglich an den LV OÖ zurückzugeben.

Finanzielle Belange sind zwischen Verein und Kassier des LV abzuwickeln.

12.8. BUNDESBEWERBE, LÄNDER- BZW. VERGLEICHSKÄMPFE

Die Nominierung und die Entsendung der Mannschaften bzw. Einzelspieler erfolgt auf Antrag des zuständigen Fachwartes.

Für Mannschaften ist das Antreten in stärkster Besetzung Pflicht, die Einzelspieler müssen gut vorbereitet und in körperlich guter Verfassung erscheinen.

Den Anordnungen des Verbandsvertreters ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Nach Nominierung besteht Startpflicht.

12.9. VERHALTEN DER WETTBEWERBSTEILNEHMER

Die Wettbewerbsteilnehmer haben den Anordnungen der Offiziellen Folge zu leisten (Beginn ab Anmeldung bis zum Ende der Siegerehrung).

Alle Wettbewerbsteilnehmer sind verpflichtet OÖ würdig zu vertreten.

Einheitliche sportliche Kleidung und diszipliniertes Verhalten ist Pflicht.

Vergehen können mit einer Nichtberücksichtigung bei einem künftigen Bewerb, sowie mit einer Anzeige beim Sportgericht geahndet werden.

Lehrgänge und Trainingskurse für anstehende Bundesbewerbe oder Länderwettbewerbe müssen besucht werden.

Im Falle einer Nichtteilnahme kann von einer Nominierung Abstand genommen werden.

Das Antreten in stärkster Formation ist bei solchen Bewerben erwünscht.

Quartier für Aufsteiger wird durch den LV gebucht (wenn der Aufsteiger das Quartier nicht bezieht oder storniert, gehen eventuell anfallende Kosten zu Lasten des Aufsteigers).

Die Vereine (Wettbewerbsteilnehmer) können vom LV eine Pauschalgebühr für Nächtigung und Fahrtkosten erhalten.

Die Höhe der pauschalierten Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.

Einsprüche, Proteste etc. sind nur nach Rücksprache mit dem am Wettspielort anwesenden Delegierten des LV möglich.

12.10. WETTBEWERBE

Einzelspieler und Mannschaften sind als Steher startverpflichtet und fix gemeldet.

Aufsteigende Spieler oder Mannschaften gelten zu einem Wettbewerb als gemeldet, wenn die Meldung über den Bezirk oder WBL des vorangegangenen Bewerbes erfolgt.

Bei Nichtteilnahme unbedingt § 416 ISpO beachten.

Startgeld und/oder Bußgeld ist innerhalb 14 Tagen nach Einforderung durch den Verein zu begleichen. Bei Terminüberschreitung ist diese Forderung an das Sportgericht weiterzuleiten.

Veröffentlichung:

Jeder/Jede Teilnehmer/Teilnehmerin an obigem Wettbewerb erklärt mit der Anmeldung sein Einverständnis, dass die Wettkampfbezogenen und persönlichen Daten (Vor- und Zunamen, Vereinszugehörigkeit, erzielte Ergebnisse), den Medien (z.B: Printmedien, Online Dienste, TV- und Radio-Anstalten) vom Veranstalter bzw. Durchführer zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Erklärung umfasst auch die Veröffentlichung der Wettkampfbilder, Sieger- und Mannschaftsfotos sowie Videos auf Online-Plattformen.

12.11. ALLGEMEINES

Die Rechtsprechung der Sportgerichte erfolgt nach der jeweils gültigen Sportgerichtsordnung des BÖE/ISpO.

Spieler, die ihren Spielerpass zur Erneuerung oder Ummeldung an den Landesverband eingesandt haben, sind während dieser Zeit ohne Spielerpass nur mit gültigem Lichtbildausweis startberechtigt.

Neue Spieler/Innen sind ab der Anmeldung (Mail, etc.) offizielles Mitglied des LV OÖ und sofort spielberechtigt.

Adressen bzw. Namensänderungen von Vereinen oder der Funktionäre sind dem Landesverband unverzüglich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular bekannt zu geben.

Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen sind mit dem entsprechenden Formular an den Landesverband zu schicken. Dort wird der Antrag geprüft und bei Erfüllung der Anforderungen das Ehrenzeichen ausgestellt.

Bekennnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die

Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

13. EHRUNGEN

Die Ehrennadeln können verdient oder erdient werden.

Verdient durch sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um den O.Ö. Stocksport.

Der Landesverband kann an Personen, welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Stocksportes außerordentlich verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, einerseits Ernennungen und andererseits Ehrungen vornehmen.

Die Ehrung der Welt- und Europameister obliegt der Präsidentschaft, die Ehrung der Staats- und Österr. Meister und Sieger der Bundesliga obliegt den zuständigen Bezirksobmännern.

Die generelle Ausstellung der Urkunden an verdiente Personen wird nicht mehr vorgenommen, weil scheinbar der Stellenwert nicht mehr so hoch ist, sondern die Urkunden mit Abzeichen werden auf Anforderung der SpielerInnen bzw. Vereine ausgestellt.

Beschluss der Funktionärstagung vom 3.3.2017 (einstimmig)

13.1. EHRENNADEL UND URKUNDE IN BRONZE

Verdienen:

- a) Durch Erringung des Titels „Sieger der Bundesliga“
- b) Durch Erringung des Titels eines Landesmeisters (Mannschafts- oder Einzelbewerb).

Erdienen:

- a) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.
- b) Mitglieder mit 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und 2-jähriger Funktionärstätigkeit innerhalb des LV.
- c) Mitglieder mit 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und 3-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

13.2. EHRENNADEL UND URKUNDE IN SILBER

Verdienen:

Durch Erringung eines ÖM- bzw. Staatsmeistertitels im Mannschafts- oder Einzelbewerb.

Erdienen:

- a) Mitglieder mit 15-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.
- b) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit und 4-jähriger Funktionärstätigkeit im Landesverband.
- c) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit und 5-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

13.3. EHRENNADEL UND URKUNDE IN GOLD

Verdienen:

- a) durch Erringung eines Welt- oder Europameistertitels im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- b) durch besondere Verdienste um den Stocksport.

Erdienen:

- a) Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.
- b) Mitglieder mit 15-jähriger Verbandszugehörigkeit und 8-jähriger Funktionärstätigkeit im Landesverband (Hauptfunktionär) LV OÖ 13
- c) Mitglieder mit 20-jähriger Verbandszugehörigkeit und 10-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

13.4. ERNENNUNGEN

Ehrenpräsident

Die Ernennung zum Ehrenpräsident kann nach der Beendigung der Funktionärstätigkeit als Präsident über Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur nach dem Ausscheiden als Funktionär des Landesverbandes aus der Funktionärstätigkeit erfolgen.

13.5. ANTRÄGE

Die Anträge erfolgen durch die einzelnen ordentlichen Mitglieder (Vereine).

Vom Antragsteller ist ein schriftliches Ansuchen mit ausreichender Begründung über den jeweiligen BO beim LV einzureichen.

Die Beurteilung über die Verleihung von Ehrennadeln bleibt der Landesleitung vorbehalten.

Die Anträge haben mittels der vom LV vorbereiteten Formulare zu erfolgen.

Hauptfunktionäre sind Obmann, Kassier, Schriftführer, Sektionsleiter.

13.6. KOSTEN

Die Kosten für verdiente Ehrennadeln trägt der LV.

Die Kosten für erdiente Ehrennadeln trägt der antragstellende Verein.

14. SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Landesverbandes Oberösterreich.

Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben.

§1 Organisation

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielbetriebes. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des Landesverbandes OÖ.
2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der LV- OÖ folgende Organe:
 - a) Landesschiedsrichterobmann (LSRO)
 - b) Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)
 - c) Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung

§2 Schiedsrichter – Instanzen

1. Der Landesschiedsrichterobmann wird, über den Vorschlag der Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung, von der Jahreshauptversammlung in die Landesleitung gewählt.
2. Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichterobmann als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Landesfachwart oder dessen Stellvertreter sowie aus 4 Bezirksschiedsrichterobmännern. Berater können ohne Antrags- und Stimmrecht jederzeit beigezogen werden.
3. Der Landesschiedsrichterausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im LV-OÖ und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.
4. Die Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung ist einmal jährlich, im dritten Wochenende im Oktober durchzuführen. Im Jahr vor der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ist der Wahlvorschlag für den Landesschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und für die 4 vertretenen Bezirksschiedsrichterobmännern zu erstellen.

§3 Aufgaben der Schiedsrichterorgane

1. Besetzung aller Wettbewerbe mit Schiedsrichtern.
2. Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.
3. Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiedsrichter.
4. Verfahren gegen Schiedsrichter nach §18 Schiedsrichterordnung soweit nicht das Sportgericht anderer Verbandsorgane zuständig ist.

§4 Einteilung der Schiedsrichter

1. Alle Landesbewerbe und Qualifikationen ob Oberliga werden vom LSRO besetzt. Bis zu den Regionalligen erfolgt die Besetzung durch die Bezirksschiedsrichterobmänner.
2. Die Besetzung von Turnieren obliegt dem durchführenden Verein.

3. Die Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit Schiedsrichterkleidung zu tragen und dürfen sich nicht aktiv am Wettbewerb beteiligen.

§5 Leistungsklassen

1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt.
2. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen und seiner Einsatzbereitschaft des Schiedsrichters abhängig. Für eine Höherstufung ist eine Eignungsprüfung abzulegen.
3. Für die Höherstufung in die Klasse A ist nur die TK der IFI zuständig.

§6 Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

1. Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem LSRO oder dessen Delegierten.
2. Prüfungen der Klasse C werden vom LSRO oder dessen Stv. schriftlich abgenommen.
3. Prüfungen der Klasse B werden vom BÖE abgenommen.
4. Über die Zulassung zur B-Prüfung entscheidet der LSRO (in Absprache mit seinem Stv. und dem Bezirksschiedsrichterobmann).
5. Jeder Schiedsrichter hat einmal jährlich an einer vom LSRA festgelegten Weiterbildung teilzunehmen (z. B. Schiedsrichtertagung im Bezirk). Bei der Weiterbildung ist ein Fragenkatalog mit 25 Fragen zu beantworten. Durch Nichterreichen von mindestens 22 Punkten oder Nichtbesuchen der Weiterbildung kann der Schiedsrichterausweis entzogen werden.
6. Die Bezirksschiedsrichterobmänner kommen nach der Landesschiedsrichterobmänner-Versammlung zusammen (3. Wochenende im Oktober).

§7 Anerkennung

Die Anerkennung als Schiedsrichter wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zum freien Eintritt zu allen Stocksportveranstaltungen innerhalb des LV-OÖ. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§8 Beobachtung

Zur Beobachtung der Schiedsrichter (insbesondere B-Schiedsrichteranwärter) können vom LSRO namhaft gemachte Funktionäre herangezogen werden. Die Beobachtungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

§9 Spielauftrag

Jeder Schiedsrichter hat mindestens einmal jährlich einen Einsatz als Schiedsrichter oder Wettbewerbsleiter bei einer Meisterschaft oder einem Turnier (muss beim LV OÖ gemeldetes Turnier sein) sowie innerhalb von drei Jahren einen Schiedsrichtereinsatz bei einem Landesbewerb (auch LM der Zielbewerbe wird anerkannt) nachzuweisen.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Aufträge und Anordnungen der Schiedsrichterorgane auszuführen.

Im Verhinderungsfall hat er den zuständigen Schiedsrichterobmann und die ausschreibende Stelle so rechtzeitig zu verständigen, dass ein anderer Schiedsrichter eingesetzt werden kann.

§10 Vereinszugehörigkeit und Vereinswechsel

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines über den Landesverband dem BÖE angeschlossenen Vereines sein.

Er kann seinen Verein während der festgelegten Übertrittszeit wechseln, indem er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abmeldet, dieser die Freigabe erteilt und er sich bei einem neuen Verein angemeldet hat.

§11 Spielleitung

Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leistung sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbes, sowie das Ansehen und die Entwicklung des Eis- und Stocksportes abhängen.

Aus diesem Grund muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und der Spielordnung aneignen und mit deren Auslegung vertraut sein.

§12 Aufgaben der Schiedsrichter vor dem Wettbewerb

1. Der Schiedsrichter muss 45 Minuten vor Beginn des Wettbewerbes am Wettspielort anwesend sein und in entsprechender Schiedsrichterkleidung, mit Schiedsrichterausrüstung agieren.
2. Sofern er als Wettbewerbsleiter eingesetzt wird, hat er über die Beispielbarkeit der Anlage und damit über die Durchführung des Bewerbes zu entscheiden. Weiters hat er die Bahneinzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
3. Als Wettbewerbsleiter hat er außerdem die Auslosung der Mannschaften oder Einzelspieler, sowie die Zuteilung des Sportgerätes, sofern dies zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen.

§13 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters während des Wettbewerbes

1. Für die Tätigkeit des Schiedsrichters im Wettbewerb sind IER, ISpO und Spielordnung des Landesverbandes OÖ maßgebend.
2. Der Schiedsrichter muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der IER und im Geiste des Sportes entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich, gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.
3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler und Funktionäre, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen zu verwarnen oder gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestraften Personen/Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Grundes zu vermerken.
4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der Schiedsrichter von der Anlage weisen bzw. ihre Entfernung veranlassen.
5. Um Spieler und Funktionäre auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des Schiedsrichter entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen, auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzuhalten.
6. Die Anwesenheitspflicht reicht von 45 Minuten vor Wettbewerbsbeginn bis Abschluss des Bewerbes mit der Siegerehrung.

§14 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters nach dem Bewerb

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die LV OÖ - Exemplare des Spielberichtes vorschriftsmäßig auszufüllen und innerhalb von 2 Kalendertagen nach dem Wettbewerb an den Bezirksschiedsrichterobmann zu übermitteln bzw. ab Oberliga an den LSRO und der Geschäftsstelle des LV OÖ zu übermitteln.
2. Über ausgesprochene Strafen, dem Schiedsrichter gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb ist ausführlich zu berichten.
3. Die Schiedsrichterberichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht.
Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Gremium ein klares Urteil bilden kann.
Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung der Schiedsrichter die Grundlage der Urteilsfindung ist.
4. In folgenden Fällen ist vom Schiedsrichter oder einem Verbandsorgan, die von einem derartigen Fall Kenntnis erhalten, sofort gesonderte Anzeige zu erstatten:
 - a) bei Tötlichkeiten von Aktiven, vor, während oder nach einem Wettbewerb.
 - b) bei Tötlichkeiten von Bahnrichtern.
 - c) bei Tötlichkeiten von Aktiven, die als Zuschauer einem Wettbewerb beiwohnen.
 - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Wettbewerb (unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, mangelnder Schiedsrichterschutz usw.).
 - e) wenn offizielle Betreuer, Vereins- oder Verbandsvertreter im Sinne der Spielregeln straffällig werden.

- f) der Schiedsrichter ist verpflichtet, Einsprüche gegen die Wertung entgegenzunehmen und die klagende Partei über die Rechtslage aufzuklären.

§15 Einsatzmeldungen der Schiedsrichter und Verlängerung der Schiedsrichterausweise

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Einsätze vom Durchführenden bestätigen zu lassen. Die Einsatzmeldungen der Schiedsrichter entfallen jeweils auf einen Zeitraum vom 1.10. des laufenden Jahres bis 30.9. des folgenden Jahres.
2. Die Schiedsrichterausweise der Klasse C sind 3 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Bezirksschiedsrichterobmann zu übermitteln.
Die Verlängerung nimmt der Bezirksschiedsrichterobmann vor.
Wird der Schiedsrichterausweis innerhalb dieser Frist nicht eingeschickt, verzichtet der Schiedsrichter automatisch auf die Verlängerung seines Schiedsrichterausweises und die weitere Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit.
3. Ausweise der Klasse B sind ebenfalls vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Landesschiedsrichterobmann zu übersenden, welcher die Ausweise an den Schiedsrichterobmann des BÖE zur Verlängerung weiterleitet.

§16 Schiedsrichterspesen

1. Die Schiedsrichter haben für ihre Tätigkeit als Wettbewerbsleiter oder Schiedsrichter Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz.
Er richtet sich nach den Beschlüssen des Vorstandes des LV OÖ.
Dieser Wert kann über oder unter jenem des BÖE liegen.
2. Die Kosten für die Schulungen und Schiedsrichterversammlungen sind von dem Schiedsrichter selbst zu tragen.

§17 Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen des LV OÖ bzw. BÖE

Jeder Schiedsrichter ist den Satzungen des LV OÖ bzw. BÖE in vollem Umfang unterworfen.

§18 Verfahren gegen Schiedsrichter

1. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen und die Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch die Schiedsrichtorgane geregelt.
2. Hierzu gehören insbesondere auch:
 - a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen
 - b) verspätetes Absagen ohne stichhaltige Begründung
 - c) Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiedsrichterinstanzen
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) Fernbleiben von Schiedsrichterlehrgängen
 - f) Nichteinsenden der Einsatzmeldungen
 - g) Nicht fristgerechte Übersendung des Schiedsrichterausweises zur Verlängerung
 - h) Spielleitung mit nicht startberechtigten Mannschaften oder Spielern, ohne dagegen die erforderlichen Schritte einzuleiten
 - i) Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
 - j) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
 - k) Unsportliches, dem Schiedsrichterstand schädigendes Verhalten
 - l) Verstöße gegen die IER und ISpO im Rahmen der Schiedsrichter- bzw. Wettbewerbsleitertätigkeit
 - m) Verurteilungen durch das Sportgericht
3. Die Strafen richten sich nach dem Strafregulativ des BÖE.
4. Zuständig für die Rechtsprechung ist in erster Instanz der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA).
5. Gegen eine Entscheidung des LSRA ist innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Bescheides, eine Beschwerde beim Vorstand des LV OÖ zulässig, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

6. Im Übrigen finden auf das Verfahren gegen Schiedsrichter die Vorschriften des Sportgerichtes sinngemäß Anwendung, insbesondere sei dem Beschuldigten Schiedsrichter ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher, mit Begründung versehener Form zuzustellen.
Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen.
8. Mitglieder des LSRA dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten.
In diesem Fall sind sie durch Ersatzbeisitzer zu ersetzen.
9. Der LSRO oder LSRA kann einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichterorganisation suspendieren.
10. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre weder als Schiedsrichter noch als Wettbewerbsleiter eingesetzt werden.
11. Schiedsrichterausweise von suspendierten oder gesperrten Spielern sind mit dem Spielerpass einzuziehen.

§19 Kosten

Die Verwaltungskosten und die Kosten der Ausbildung, sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel, werden vom LV OÖ geregelt.

15. ÄNDERUNGEN

- 15.1.** Änderungen, mit Ausnahme grammatikaler Richtigstellungen und Ergänzungen dieser Spielordnung unterliegt der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des LV OÖ.
- 15.2.** Die Tagung der Verbandsfunktionäre und Bezirksobmänner ist ermächtigt, notwendige Änderungen des Spielbetriebes und der Spielordnung des LV OÖ zu beschließen.
Der Vorstand, mit Einbeziehung von 3 Oberligen- (Landesligen-) Vertretern ist ermächtigt, notwendige Änderungen des Spielbetriebes und der Spielordnung des LV OÖ zu beschließen.
- 15.3.** Die Beschlüsse werden durch die Verbandsfunktionäre bei den folgenden Sitzungen an die ordentlichen Mitglieder weitergegeben und in der Homepage des Verbandes verlautbart.

01.10.1994 Kurt Reiterer 1. Präsident	01.02.1996 Kurt Reiterer 1. Präsident	09.09.2000 Willi Sommer 1. Präsident
06.09.2003 Albert Ahamer Präsident	10.09.2005 Albert Ahamer Präsident	09.09.2006 Albert Ahamer Präsident
05.09.2009 Albert Ahamer Präsident	03.03.2012 Rudolf Ehwallner Vizepräsident	8.9.2012 Pkt. 6.1 - LM-Damen Pkt.14-Schiri-Ordnung LV OÖ R. Ehwallner, Präsident
13.9.2013 u. Febr. 2014 Pkt. 6.2 u. 6.3 Damen Ober- ligen, Regionen; Anzahl der Mannschaften; Aufsteiger R. Ehwallner, Präsident	Mai 2014: Pkt. 1.1 (Kilometergeld) und 2.1 (Spielberechtigung Damen Mannschaften) R. Ehwallner, Präsident	Okt. 2014: Pkt. 1.1 (Startgelder) Pkt. 4.4 (Sportgerätekontrolle) Pkt. 5.1 (Aufsteiger in die LM) Pkt. 5.2 (Aufsteiger in die LM) R. Ehwallner, Präsident
Dez. 2014 Pkt. 4.5 (Startkarte) R. Ehwallner, Präsident	8. März 2015 Pkt. 2.6 Abmeldung vom Meisterschaftsbetrieb Pkt. 4.6 (blaulila SLS) Pkt. 5.1. Gruppe ROT u. BLAU Pkt. 6.3 Regionen Damen R. Ehwallner, Präsident	5.9.2015 Pkt. 4.6 lila Platte Pkt. 4.7 Rauch- Alkoholverbot Pkt. 5.1 LM – Aufsteiger Pkt. 15.2 2. Satz R. Ehwallner, Präsident
März 2016 Pkt. 5.1 LM Herren Pkt. 6.1+2+3 Damen LM, Oberligen. u. Regionen Pkt. 5.5 + 6.5 Cupbewerbe Pkt. 12.3 ruhende Vereine R. Ehwallner, Präsident	11.06.2016 1. Allgemeine Bestimmungen, 1.1. Finanzierung, 1.2. Termine, 2.3. Ummeldefristen, 2.5. Starterlisten, 3.2. Austragung Eisstocksportbewerbe, 4,6. SLS blaulila, 5. Herren-Bewerbe, 6. Damen-Bewerbe, 7. Mixed-Bewerbe, 8. Senioren-Bewerbe, 9.1. Schüler/Jugend U14, 10.1. Ziel LM, 11.4. Ergebnislisten, 12.4 SPG 12.7. Vereine Verpflichtungen, 12.11. Allgemeines 14. Schiedsrichterordnung - §4 Abs.2, §16 Abs. 1 15.1. Änderungen SpO R. Ehwallner, Präsident	
3.3.2017 1.1 Start und Fahrtgeld 4.4 Mat.Kontr./3.Absatz 12.10 Veröffentlichung 12.11 Integrität 13. Ehrungen/Urk.Ausstellung R. Ehwallner, Präsident		